

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Friedrich Ostendorff, Annalena Baerbock, Harald Ebner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/1408 –**

Direktzahlungen an das Land Bayern und Auswirkungen einer Nichtverabschiedung des Direktzahlungsdurchführungsgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Öffentlichen Meldungen zufolge (Agra-Europe vom 7. Mai 2014) steht eine Verabschiedung des Direktzahlungsdurchführungsgesetzes aufgrund von schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten in der Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und SPD kurz vor dem Scheitern.

In der Fraktion der CDU/CSU wird offen von der Möglichkeit gesprochen, das Gesetz notfalls ganz scheitern zu lassen und stattdessen unmittelbar das EU-Recht anzuwenden. Die Folge wäre beispielsweise ein Verzicht auf die 4,5-prozentige Umschichtung von der Ersten in die Zweite Säule, eine Degression und Kappung der Direktzahlungen für große Betriebe anstatt einer Besserstellung der ersten Hektare sowie die unmittelbare Einführung einer bundeseinheitlichen Basisprämie ohne Übergang.

Damit stellen sich einige Kräfte innerhalb der Fraktion der CDU/CSU gegen einen breiten gesellschaftlichen Konsens, der Umweltinteressen, landwirtschaftliche Interessen, Verbraucherinteressen und Interessen der Bundesländer zusammendenkt und verbinden möchte.

Eine Nichtverabschiedung des Gesetzes würde eine elementare Gefährdung der Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland, aber auch der Umsetzung von Umweltmaßnahmen bedeuten. Auch die Interessen von Bundesländern mit einer starken umweltorientierten und kleinstrukturierten Landwirtschaft, wie z. B. Bayern, wären gravierend betroffen.

Bayern, als Beispiel, würde als Bundesland bei einer Nichtverabschiedung des Gesetzes und einer Umsetzung der Direktzahlungen nach europäischem Recht schwere Verluste machen. Möglicherweise gefährdet die Nichtverabschiedung des Gesetzes die Auszahlungen der Direktzahlungen an die landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland in Gänze.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung geht davon aus, dass ein Direktzahlungen-Durchführungsgesetz rechtzeitig zustande kommen wird. Insofern sind die Fragen und Antworten, die auf der These einer Nichtverabschiedung basieren, rein theoretischer Natur.

1. Wie hoch sind die Direktzahlungen, die im Jahr 2013 nach Bayern gegangen sind?

Für das Antragsjahr 2013 wurden den Betriebsinhabern in Bayern insgesamt 1,040 Mrd. Euro an Direktzahlungen ausgezahlt.

2. In welcher Höhe gehen Direktzahlungen im Jahr 2014 voraussichtlich nach Bayern?

Nach Schätzungen der Bundesregierung werden für das Antragsjahr 2014 schätzungsweise 1,053 Mrd. Euro an Direktzahlungen an bayerische Betriebsinhaber gehen.

3. In welcher Höhe werden Direktzahlungen bei Umsetzung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für ein Direktzahlungsdurchführungsgesetz im Jahr 2015 voraussichtlich nach Bayern gehen?

Unter den Bedingungen des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfs für ein Direktzahlungen-Durchführungsgesetz würden den Betriebsinhabern in Bayern für das Antragsjahr 2015 Modellrechnungen zufolge rund 1,012 Mrd. Euro an Direktzahlungen zufließen.

4. Wie viel Mittel werden bei Umsetzung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für ein Direktzahlungsdurchführungsgesetz zudem aus der im Gesetzentwurf enthaltenen Umschichtung von 4,5 Prozent der Direktzahlungen im Jahr 2015 voraussichtlich nach Bayern gehen?

Aus einer Umschichtung von 4,5 Prozent der nationalen Obergrenze Deutschlands für Direktzahlungen im Jahr 2015 würden in Bayern im Jahr 2016 knapp 46 Mio. Euro zusätzlich für die Förderung der ländlichen Entwicklung zur Verfügung stehen.

5. In welcher Höhe würden Direktzahlungen im Jahr 2015 voraussichtlich nach Bayern gehen, wenn es der Bundesregierung nicht gelingen würde, bis zum 1. August 2014 ein beschlossenes Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik nach Brüssel zu melden?

Ohne eine fristgerecht zustande gekommenes Direktzahlungen-Durchführungsgesetz würden die Betriebsinhaber in Bayern Schätzungen zufolge für das Jahr 2015 rund 975 Mio. Euro an Direktzahlungen erhalten.

6. Ist nach Auffassung der Bundesregierung eine Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik im Bereich der Direktzahlungen (VO (EU) 1307/2013) ohne ein Gesetz zur nationalen Umsetzung möglich?

Nach Ansicht der Bundesregierung wäre eine Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik im Bereich der Direktzahlungen auch ohne ein Gesetz zur nationalen Umsetzung möglich, allerdings nur in Form des in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vorgesehenen Grundmodells.

7. Welche Konsequenzen hat eine Nichtverabschiedung des Gesetzes hinsichtlich der Direktzahlungen an die deutschen Landwirte?

Ohne ein Gesetz zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wäre in Deutschland das in dieser Verordnung vorgesehene Grundmodell für die Durchführung der Direktzahlungen anzuwenden. Optionen, die das EU-Recht den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Direktzahlungen einräumt, kämen nicht zur Anwendung. Gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ergäben sich insoweit insbesondere folgende Unterschiede:

- Der über den Betrag von 150 000 Euro hinausgehende Teilbetrag der jährlichen Direktzahlungen eines Betriebsinhabers wäre um 5 Prozent zu kürzen.
- Eine Umschichtung von 4,5 Prozent der jährlichen Obergrenze für die Direktzahlungen in die zweite Säule der GAP fände nicht statt.
- Die Basisprämie würde ab 2015 bundesweit einheitlich hoch sein statt einer stufenweisen Vereinheitlichung bis 2019.
- Eine Umverteilungsprämie für die ersten 46 Hektare würde nicht angewendet.

8. In welcher Form würde die Durchführung der delegierten Rechtsakte zur Gemeinsamen Agrarpolitik und der Direktzahlungen vollzogen werden, falls ein Direktzahlungsdurchführungsgesetz nicht verabschiedet werden würde?

Die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ist unmittelbar anwendbares EU-Recht. Unmittelbar anwendbare EU-Verordnungen werden auch die noch ausstehenden Rechtsvorschriften der Kommission in Form eines delegierten Rechtsakts und eines Durchführungsrechtsakts sein. Die EU-Vorschriften über die Direktzahlungen fallen in den Anwendungsbereich des Marktorganisationsgesetzes. Soweit zur Durchführung des genannten EU-Rechts noch ergänzende nationale Rechtsvorschriften erforderlich sind, können diese nach derzeitiger Einschätzung durch auf das Marktorganisationsgesetz gestützte Rechtsverordnungen geregelt werden. Eine Ausübung der Optionen, die die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 den Mitgliedstaaten einräumt, kommt dabei aber in der Regel nicht in Betracht. Die einschlägigen Verordnungsermächtigungen des Marktorganisationsgesetzes ermächtigen zu den für die Durchführung des EU-Rechts erforderlichen Vorschriften.

